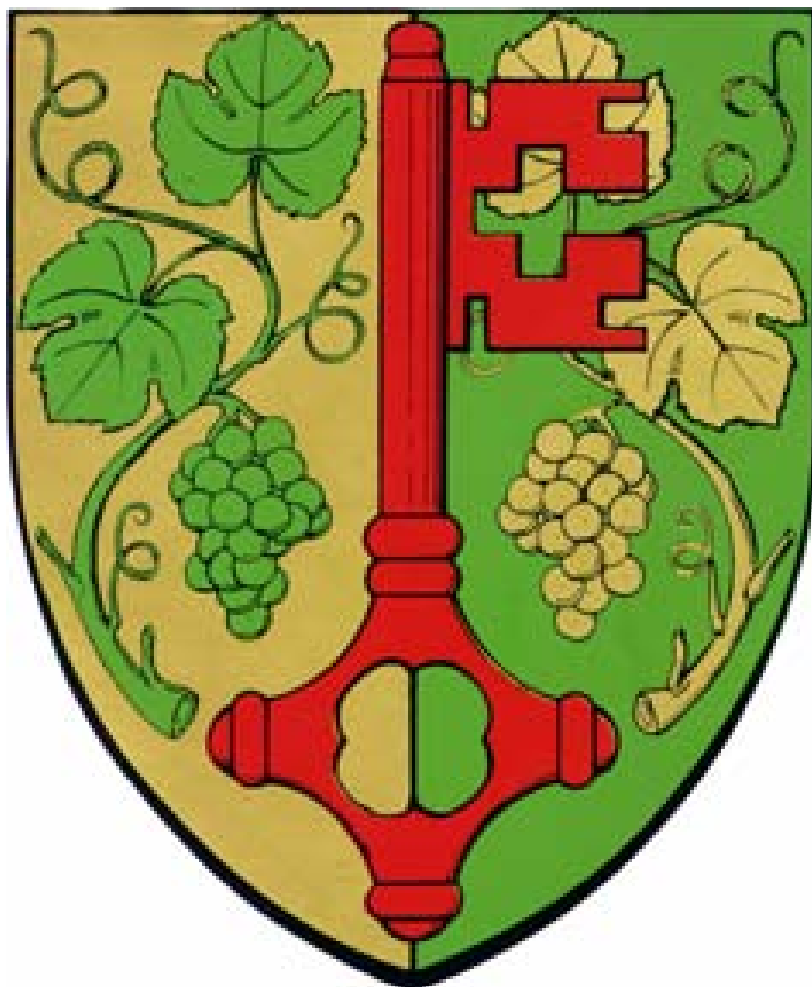


ADMINISTRATION COMMUNALE DE WORMELDANGE
Service Technique

B. P. 7 L-5507
95, rue Principale
L-5480 Wormeldange

Tel : 760031-306
Fax : 760031-316
E-mail: technique@wormeldange.lu

REGLEMENT SUR LES ORDURES





ADMINISTRATION COMMUNALE DE WORMELDANGE

Règlement sur les ordures

Müllabfuhrreglement

Gemeinde Wormeldingen

Der Gemeinderat,
Gesehen Artikel 107 der Verfassung,
Gesehen Artikel 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen,
Gesehen Artikel 3, Titel XI des Dekretes vom 16.-24. August 1790 über das Gerichtswesen,
Gesehen die Artikel 33, 34 und 36 des Gemeindegesetzes vom 24. Februar 1843 über die Einrichtung der Gemeinden und Distrikte,
Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der öffentlichen Gesundheit,
Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die Einsetzung der Sanitätsinspektoren,
Gesehen das Gesetz vom 27. Juli 1978 über die Erhaltung der Natur, nach Einsicht des Gutachtens des Herrn Sanitätsinspektors
Vom
Beschließt folgendes Reglement über die Müllabfuhr in der Gemeinde Wormeldingen zu erlassen:

A. Deponie

Artikel 1

Auf dem Gebiete der Gemeinde Betzdorf befindet sich die offizielle Schutthalde (Deponie) und zwar an der Staatsstrasse CR 142 zwischen Grevenmacherberg und Flaxweiler, gehörend dem interkommunalen Syndikat "SIGRE", an das unsere Gemeinde angeschlossen ist.

Artikel 2

Die Ablage von Abfällen auf dem Gebiete unserer Gemeinde ist strengstens verboten, es sei denn, dass unsere Gemeindeverwaltung das Ablagern von Bauschutt, und zwar Boden und Steinmassen, sowie von bestimmten Industrie-, Gewerbe-, Hof- und Gartenabfall an einer bestimmten Stelle und für eine bestimmte Zeit erlaubt und dies gemäss den geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.
Was Boden und Steinmassen anbetrifft, darf die abgelagerte Menge 20 Tonnen, entsprechend 15 m³ pro Baustelle nicht überschreiten.

B. Haus und Sperrmüllabfuhr

Artikel 3

Auf dem Gebiete unserer Gemeinde ist das interkommunale Syndikat "SIGRE" allein befugt, die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung des Hausmülls zu betreiben oder betreiben zu lassen. Die Hausmüllabfuhr geschieht mittels des staubfreien Systems. Die dazu benutzten Gefäße (einschließlich Säcke) müssen einheitlich, vom "SIGRE" als zugelassen erklärt und dementsprechend gekennzeichnet sein.

Artikel 4

Die zu der staubfreien Schüttvorrichtung passenden Müllgefäße werden über die Gemeindeverwaltung geliefert. Für Haushalte bis zu 4 Personen ist wenigstens ein Müllbehälter von 120 Liter, für Haushalte ab 5 Personen wenigstens ein solcher von 240 Liter oder 2 von 120 Liter festgesetzt.
Für Spitäler, Heime, Mietshäuser usw. ..., die über eine gemeinschaftliche Müllsammelanlage verfügen, ist eine Sonderreglung zulässig, die von Fall zu Fall im Einklang mit der Gemeinde und Syndikat festgesetzt wird.
Bei Änderungen der Personenzahlen, die eine Erhöhung oder eine Senkung des Mindestmüllvolumens bedingen, ist der Haushaltsvorstand resp. der Gemeinschaftsbevollmächtigte verpflichtet, diese Änderung sofort der Gemeindeverwaltung mitzuteilen, damit die entsprechende Anpassung der Gefäße erfolgen kann.



ADMINISTRATION COMMUNALE DE WORMELDANGE

Règlement sur les ordures

Artikel 5

Hausmüll im Sinne dieses Reglementes sind die aus Haus, Hof und Gärten anfallenden Abfälle, die im Mülleimer untergebracht werden können. Dazu gehören ebenfalls Abfälle, welche aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit oder bei öffentlichen Einrichtungen anfallen.

Ausgeschlossen sind alle Abfälle die:

- 1) in Artikel 12 von der öffentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind;
- 2) die vorgesehenen Mülleimer gefährden z.B. heiße Asche
- 3) ihre Entleerung erschweren z.B. feuchte oder klebrige Stoffe

Artikel 6

Die Benutzer sind verpflichtet, die Müllgefäße in reinlichem Zustand zu halten. Die Müllgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden dass ihre Deckel sich ordnungsgemäß schließen lassen und dürfen ein Gesamtgewicht von 100 kg. Nicht überschreiten. Ist dies nicht der Fall, so wird die Entleerung verweigert. Das Einstampfen des Mülleimers ist verboten. Beschädigte Gefäße sind auf Kosten der Täter sofort zu ersetzen.

Artikel 7

Die Abfuhr des Hausmülls geschieht gemäss einem von der Syndikatsleitung "SIGRE" vorgeschlagenen und vom Schöffenrat genehmigten Arbeitsplan. Die Müllgefäße sind mit verschlossenem Deckel kurz vor der üblichen Entleerung möglichst nahe an die Fahrbahn aufzustellen, jedoch so, dass der Verkehr nicht behindert wird. Die Gefäße sind sofort nach der Entleerung hereinzuholen. Das Öffnen von aufgestellten Müllgefäßen ist verboten.

Artikel 8

Der Sperrmüll geschieht gemäss einem mit der Syndikatsleitung "SIGRE" vorgeschlagenen und von dem Schöffenrat genehmigten Arbeitsplan. Zum Sperrmüll gehören alle größeren, sperrigen Abfälle, wie Möbelstücke, Holz und Blechgefäße, sperrige Gartenabfälle usw...., welche nicht in die Mülleimer hineinpassen.

Artikel 9

Der Sperrmüll muss am Tage der Abfuhr verladebereit am Rande der Fahrbahn aufgestapelt werden. Das Sperrmüllvolumen darf im Prinzip einen Kubikmeter nicht überschreiten.

Artikel 10

Um einen reibungslosen Abtransport zu gewährleisten, werden nur die unter Artikel 8 erwähnten Abfälle bei der Müllabfuhr berücksichtigt. Jeder Müll, der laut Artikel 5 bei der regelmäßigen Müllabfuhr untergebracht werden kann, unter anderem Zeitungen, Kartonkisten, wird bei der Sperrmüllabfuhr verweigert.

Artikel 11

Außer der Haus- respektiv Sperrmüllabfuhr kann auch jeder Private oder Geschäftsmann einen eventuellen Überschuss an Müll selbst zur interkommunalen Deponie fahren und zwar gemäss Taxenreglement des "SIGRE".



ADMINISTRATION COMMUNALE DE WORMELDANGE

Règlement sur les ordures

Artikel 12

Auf der zentralen Schutthalde ist es verboten, folgende Abfälle abzulagern:

- 1) tierische und menschliche Fäkalien und ekelerregende Stoffe sowie Tierleichen;
 - 2) flüssige Stoffe jeder Art, ausgenommen Schlamm aus biologischen Kläranlagen soweit das Syndikatskomitee dies erlaubt;
 - 3) Stoffe, die infolge einer chemischen Einwirkung oder ihrer Feuergefährlichkeit, Schaden an Fauna und Flora anrichten;
 - 4) Explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper usw....).
- Diese Stoffe sind demnach auch von der öffentlichen Müllabfuhr ausgeschlossen.

Artikel 13

Für die Durchführung der Haus- und Sperrmüllabfuhr erhebt die Gemeindeverwaltung Gebühren. Diese Gebühren werden durch ein separates Taxenreglement festgesetzt.

Artikel 14

Unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehener Strafen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen und einer Geldbusse von 250.- bis 2500.- Franken oder einer dieser Strafen geahndet.

Artikel 15

Durch obiges Reglement ist dasjenige vom 25.09.1972 hinfällig geworden und ist abgeschafft.

So beschlossen in Sitzung, zu Wormeldingen, Datum wie eingangs